

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

„SCHÜTZENVEREIN HUBERTUS HOHN 1960 e.V.“ mit Sitz in 97708 Bad Bocklet OT Hohn, Weinbergstraße 12.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) Die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des deutschen Sport-Schützenbundes bzw. BSSB.
- b) Die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.
- c) Die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften.
- d) Die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, sofern sie dem Satzungszweck entsprechen (wie Unterhalt des Gebäudes).

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenden Auslagen erstattet.

§ 4

Mitglieder

Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Mitglied kann nur werden, wer das 8. Lebensjahr vollendet hat.
2. Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Funktionen

als Schützenmeister, Schatzmeister, Schriftführer oder Sportleiter können als Ehrenfunktion zuerkannt werden.

3. Vereinsmitglieder, die dem Schützenverein mindestens 50 Jahre als Mitglied angehören, werden ab Beginn des Jubiläumsjahres zu Ehrenmitgliedern ernannt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr) zulässig.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens verstoßen hat. Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages oder einer Umlage um mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss, der dem Mitglied vorher eine angemessene Frist zur Äußerung gibt. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung schriftlich innerhalb von drei Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
4. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen, wobei das Wahl- und Stimmrecht ab vollendetem 14. Lebensjahr besteht,
 - den Schießsport zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - aktive Jugendliche können beim Bogenschießen ab 8 Jahre teilnehmen, beim Luftgewehr / Luftpistolen schießen beträgt das Mindestalter 12 Jahre.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten,
 - den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und etwaige Umlagen zu bezahlen,
 - die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.

§ 8

Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des Vereinsaufwandes.

Der Verein hat drei Beitragsklassen.

- Erwachsenenbeitrag: beinhaltet aktive und passive Mitglieder ab 18 Jahren
- Jugendbeitrag: Kinder und Jugendliche von 8 – 17 Jahren
- Familienbeitrag: beinhaltet bis zu zwei Erwachsene und familieneigene Kinder bis zu 17 Jahren. Der Familienbeitrag muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

§ 9

Organe des Vereins, Vereinsführung

Die Organe des Vereins sind:

1. der Schützenvorstand
2. der Vereinsausschuss und
3. die Mitgliederversammlung

Zu 1: Der Schützenvorstand besteht aus einem 1. und 2. Schützenmeister, 1 Schatzmeister, 1 Schriftführer und 1 Sportleiter. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf jeden Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters. Die Mitglieder des Schützenvorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

In seinen Sitzungen entscheidet der Schützenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für

- die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, für alle finanziellen Anschaffungen und Genehmigungen
- die Aufstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- die Festlegung der Veranstaltungen des Vereins und deren Vorbereitung,
- die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.

Zu 2: Der Ausschuss besteht aus dem Schützenvorstand und 5 Beisitzern. Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern der Vorstandschaft auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Der Schützenvorstand ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern) gebunden. Der Ausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Die Ausschusssitzungen finden mindestens zweimal im Jahr statt. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder des Schützenvorstands haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der durch Vereinsangelegenheiten entstehende notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Zu 3: Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen.

Sie wird vom 1. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Verlesung der Berichte
 - a) des 1. Schützenmeisters
 - b) des Kassierers über den Jahresabschluss
 - c) der Kassenprüfer
 - d) des Sportleiters
2. Entlastung des Schützenvorstandes
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Schützenvorstandes und des Ausschusses, sowie Wahl der Kassenprüfer.
4. Festlegung des Jahresbeitrages.
5. Satzungsänderungen
6. Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden; später nur, wenn $\frac{1}{4}$ das verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenvorstandes richten und über Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschlussbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Kassenprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 4 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

§ 10

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der eingetragenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins treuhänderisch an den Markt 97708 Bad Bocklet zu übergeben, mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es unmittelbar und ausschließlich für gleiche gemeinnützige sportliche Zwecke im Ortsteil Hohn wieder der Verwendung zugeführt werden kann

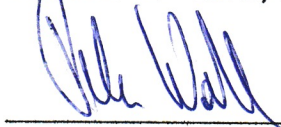
Gleiches gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 11

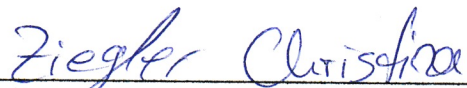
Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: -das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, -das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, -das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, -das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, -das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und -das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Bad Bocklet – Hohn, 14.01.2023



Peter Wall, 1. Schützenmeister



Christina Ziegler, 2. Schützenmeisterin